Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 22 NÖ JVO

NÖ JVO - NÖ Jagdverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Verständigung (§ 110 Abs. 2 NÖ JG)

Formular

(Anm.: Anlage 22 ist als PDF dokumentiert.)

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at